

und wird deshalb schwerer bestraft als gewöhnliche Verletzungen.¹⁾ Im Brünner Recht ist von derartigen Verstümmelungen häufig die Rede, aber die Augen werden nur einmal in c. 139²⁾ erwähnt. Ihre Verletzung wird mit unter die anderen Bestimmungen über Verstümmelungen gefallen sein.³⁾ Über diesen besonderen Fall der Körperverletzung bei Rettung aus Lebensgefahr findet sich im Schb. nichts.

Das Wichtigste und Interessanteste ist hier die Brünner Entscheidung: der Verletzte solle sich wieder in die gefährliche Lage bringen, könne er sich allein heraushelfen, dann dürfe er für die Verletzung Genüge verlangen; weigere er sich aber, sich wieder der Gefahr auszusetzen, so verliere er jeden Anspruch. Dieses halb spitzfindige halb fluge, recht altertümlich anmutende Urteil muß in Zusammenhang gebracht werden mit der Begründung zu der Entscheidung in Fall 21, die mit *unde secundum sacras leges* beginnt. Diese Begründung gehört dort nicht hin, ist jedenfalls, wenn überhaupt, nur in ganz übertragenem Sinn dort zu verwenden. Sie gehört zu Fall 24, auf den ja auch der kleine Verweis unter Fall 21 zielt *de duobus altum extruentibus puteum*.⁴⁾ Nach dieser Begründung, die Rettung aus Lebensgefahr bei Schiffbruch und Zahn- oder Augenverlust durch einen Hafen als Beispiel zeigt, entscheidet das Brünner Gericht in Fall 24, jedoch ohne die Begründung selbst anzuführen. Auch von den *sacrae leges*, auf die sich dort die Begründung stützt, ist hier keine Rede. Von ihnen aus ist aber dem Fall nicht beizukommen. Im Schb. werden zwar manchmal Beispiele, Begründungen aus anderen Rechten gestreift, römisches Recht, die Bibel herangezogen, aber etwas diesem hier Vergleichbares gibt es nicht. Der Ausdruck gibt keinen festen Anhaltspunkt. Das Schb. verwendet *lex* wahllos. So z. B. für römisches Recht⁵⁾; für die Bibel wird meist das Buch angeführt⁶⁾ oder *lex divina*, *lex Moysis* gesagt⁶⁾, oder auch nur

¹⁾ Über Verwundung s. Fall 26.

²⁾ 3. B. cc. (8), (9), (46), (49), (50), (185) Abj. 3, 718, 721, 728.

³⁾ S. u. Text von Fall 21 Seite 493.

⁴⁾ c. 511 (Justinians Novelle 22, 15, 1. 2) dazu Schubart-Sifentischer, *Cherrecht* 195 ff.; c. 535 Abj. 9 u. 11 (Dig. 48, 5); c. 536 (Dig. 50, 17 u. Dig. 48); c. 631 Abj. 1 (Inst. II, 18 gegenüber dem *jus civile* = Brünner Stadtrecht c. (187) Abj. 5).

⁵⁾ i. 174 (Leviticus 19, 13). ⁶⁾ cc. 425 (Deut. 1, 17); 536 am Ende